

# RS Lvwg 2021/9/10 LVwG-AV-1116/002-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

10.09.2021

## Norm

WRG 1959 §30

WRG 1959 §31

## Rechtssatz

Ein Antrag auf Vollauffertigung eines mündlich verkündeten Erkenntnisses bedarf keiner Begründung. Eine dennoch gegebene Begründung, [wie hier: die Absicht, Feststellungen oder rechtliche Erwägungen in ein Strafverfahren einfließen lassen zu wollen] ist unbeachtlich und berechtigten das Gericht insbesondere auch dann nicht zu einer Abstandnahme von der Durchführung der Vollauffertigung, wenn sich die gegebene Begründung als nicht zielführend erweist.

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; gewässerpolizeilicher Auftrag; Maßnahmen; Handlungsverpflichtung; Sach- und Rechtslage;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2021:LVwG.AV.1116.002.2021

## Zuletzt aktualisiert am

01.12.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>